

23.01.98

V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997**A. Zielsetzung**

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung durch 121 Staaten wurde am 3. Dezember 1997 in Ottawa ein Durchbruch im Kampf gegen Antipersonenminen erreicht: Das Verbotsübereinkommen von Ottawa sieht - anders als vorangegangene Übereinkommen (VN-Waffenkonvention; Revidiertes Minenprotokoll vom 3. Mai 1996) - ein umfassendes Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe für alle Arten von Antipersonenminen sowie die Vernichtung der Bestände vor (mit Ausnahme einer geringen Stückzahl zu Testzwecken oder zur Ausbildung von Minenräumpersonal).

Das Übereinkommen untersagt in seinem Artikel 1 den Einsatz, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten, die unmittelbare oder unmittelbare Weitergabe von Antipersonenminen sowie jegliche unterstützende Handlung hierzu. Artikel 7 und 8 des Übereinkommens verpflichten die Vertragsstaaten zur Mitwirkung bei der Schaffung von Transparenz und der Verifikation, Artikel 9 verpflichtet zur innerstaatlichen Durchführung der Verbotsbestimmungen des Artikels 1. Das Ausführungsgesetz dient der Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Fristablauf: 06.03.98

Artikel 1 des Ausführungsgesetzes dient der Umsetzung der Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz (Artikel 7 des Übereinkommens) und des in Artikel 8 statuierten Verifikationsregimes.

Artikel 2 enthält die vor allem strafrechtlichen Vorschriften im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung des umfassenden Verbots in Artikel 1 des Übereinkommens. Nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegt jeglicher Umgang mit Kriegswaffen und somit auch mit Antipersonenminen im Inland bereits einem Genehmigungsvorbehalt. Eine Umsetzung des Übereinkommens könnte insoweit auf dem Erlaß- bzw. Weisungswege erfolgen. Mit der Aufnahme eines neuen strafbewehrten Verbotstatbestandes in das KWKG soll nunmehr für alle nach dem Übereinkommen im In- und Ausland untersagten Tätigkeiten eine einheitliche und transparente Umsetzung erfolgen, die zugleich die gewünschte Abschreckungswirkung gewährleistet. Die Formulierung lehnt sich dabei an bestehende Verbots- und Strafnormen für atomare, biologische und chemische Waffen an.

B. Lösung

Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997.

Das Ausführungsgesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da es Bestimmungen verfahrensregelnden Inhalts aufweist, von denen auch Landesbehörden betroffen sind. Die Länder sind im Vorfeld gemäß § 26 (1) GGO II von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund können im Zusammenhang mit der Erfüllung des Übereinkommens in Verdachtsfällen künftig geringe Kosten für die nach Artikel 8 des Übereinkommens zu treffenden Maßnahmen entstehen, und zwar zur Betreuung von Missionen zur Tatsachenermittlung in der Bundesrepublik Deutschland, für die Abwicklung von Schäden im Rahmen der Staatshaftung sowie für die Verfolgung von Straftaten. Da Verstöße im Geltungsbereich des Gesetzes nicht erwartet werden, dürften allenfalls geringe Kosten anfallen, die innerhalb der verfügbaren Ansätze des fachlichen zuständigen Ressorts aufzufangen sind. Sie können aus heutiger Sicht nicht beziffert werden.

Ländern und Gemeinden können im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Missionen nach Artikel 8 des Übereinkommens ebenfalls geringe Kosten entstehen. Sie sind aus heutiger Sicht nicht zu beziffern.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Finanziell geringe Belastungen der Wirtschaft können im Rahmen der Duldungspflicht von Missionen gemäß Artikel 4 des Ausführungsgesetzes entstehen. Angesichts des vollständigen Verzichts der Bundesregierung auf Antipersonenminen sind derartige Missionen in Deutschland jedoch nicht in größerem Umfang zu erwarten.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme entstehen voraussichtlich nicht.

23.01.98

V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über
das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
vom 3. Dezember 1997**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. Januar 1998

031 (212) - 310 50 - An 14/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren
Vernichtung vom 3. Dezember 1997

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium der
Verteidigung gemeinsam erstellt worden.

7.5 f

Fristablauf: 06.03.98

**Entwurf
eines Ausführungsgesetzes
zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
vom 3. Dezember 1997**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Ausführungsgesetz zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen -
APMAG**

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Übereinkommen: das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997;
2. Mission: die nach Artikel 8 des Übereinkommens mit der Durchführung einer Tatsachenermittlung beauftragte Mission;
3. Ermittlungsauftrag: der der Mission nach Artikel 8 des Übereinkommens von der Staatenkonferenz erteilte Auftrag zur Tatsachenermittlung;
4. Ermittlungsstätte: Grundstücke oder Räume in dem Gebiet, in dem eine Tatsachenermittlung nach Artikel 8 des Übereinkommens durchgeführt wird.
5. Verpflichteter: Jede natürliche oder juristische Person, die Adressat von Duldungs- und Mitwirkungsverpflichtungen nach §§ 3 und 4 dieses Gesetzes ist.

§ 2

Begleitgruppe

(1) Missionen werden nur in Anwesenheit einer Begleitgruppe tätig. Bei Ermittlungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird die Begleitgruppe vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, im übrigen vom Bundesausfuhramt gestellt. Der Begleitgruppe können Vertreter anderer Bundesbehörden angehören.

(2) Der Leiter der Begleitgruppe hat sich dem Verpflichteten gegenüber auszuweisen. Er trifft die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Anordnungen, insbesondere solche zur Durchsetzung der in den §§ 3 und 4 genannten Befugnisse und Mitwirkungsrechte. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Dem Auswärtigen Amt wird vor der Entscheidung über den Widerspruch Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(3) Die Begleitgruppe hat die schutzwürdigen Interessen des Verpflichteten sowie der sonst betroffenen Personen zu berücksichtigen, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dies gilt insbesondere in bezug auf Maßnahmen zum Schutz sicherheitsempfindlicher Einrichtungen und Orte oder vertraulicher Informationen gemäß Artikel 8 Abs. 16 des Übereinkommens.

§ 3

Befugnisse der Mission

(1) Zur Durchführung von Ermittlungsaufträgen ist die Mission zu den erforderlichen Maßnahmen berechtigt. Sie ist insbesondere befugt,

1. Grundstücke und Räume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen,
2. Grundstücke und Räume, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen, auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Anordnung des Leiters der Begleitgruppe zu betreten und zu besichtigen,
3. Grundstücke, Räume oder Wohnungen nach richterlicher Anordnung zu durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln für einen Verstoß gegen Artikel 1 des Übereinkommens führen wird, bei Gefahr im Verzuge auch auf Anordnung des Leiters der Be-

gleitgruppe, wenn zu befürchten ist, daß ohne sofortiges Handeln eine Feststellung der notwendigen Beweismittel nicht mehr möglich ist.

4. die nach dem Übereinkommen zugelassene Ausrüstung zu benutzen,
5. mit Einwilligung des Leiters der Begleitgruppe Personen zu befragen, die Informationen über die behauptete Verletzung des Übereinkommens liefern können,
6. Standortbestimmungen, Messungen, Kartierungen, Aufnahmen oder Beobachtungen unter Nutzung der zugelassenen Ausrüstung vorzunehmen,
7. Proben zu entnehmen und zu analysieren.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 eingeschränkt. Die richterliche Anordnung nach Satz 1 Nr. 3 ergeht durch das Landgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Eine Person, die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Fragen zu beantworten hat, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie ist über das Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren.

(3) Der Verpflichtete trägt die ihm aus der Ermittlungstätigkeit der Mission entstehenden Kosten selbst, wenn sie nicht nach den Bestimmungen des Übereinkommens erstattet werden.

§ 4

Mitwirkungspflichten

(1) Der Verpflichtete hat die Mission und die Begleitgruppe bei der Durchführung der Ermittlungen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 8 des Übereinkommens erforderlich ist. Er hat

1. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe einen Ermittlungsbeauftragten zu benennen, der befugt ist, alle zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen betriebsinternen Anweisungen zu geben und Entscheidungen im Namen des Verpflichteten gegenüber dem Leiter der Begleitgruppe und der Mission zu treffen,

und der für die Erfüllung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz Sorge zu tragen hat,

2. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe die Mission in die Ermittlungsstätte einzuweisen,
3. der Mission durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder auf sonstige Weise darzulegen, daß Teile und Gegenstände der Ermittlungsstätte, zu denen während der Ermittlungen kein Zugang gewährt wurde, nicht für nach dem Übereinkommen verbotene Zwecke verwendet wurden oder werden,
4. zur Klärung von Zweifelsfragen beizutragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 kann der Verpflichtete die Mitwirkung verweigern, wenn er sich hierdurch selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Verweigerung der Mitwirkung zu belehren.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Durchführung von Ermittlungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Befugnisse und Mitwirkungspflichten nach den §§ 3 und 4 sowie des Verwaltungsverfahrens zur Durchführung der in § 3 genannten Ermittlungen regeln.

§ 6

Haftung

(1) Wird jemand durch ein Mitglied der Mission geschädigt, haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts, die anwendbar wären, wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Satz 1 ist auf Schäden, die von einem Mitglied der Mission außerhalb der Ermittlungstätigkeit verursacht werden, sinngemäß anzuwenden.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative bei den regional zuständigen Wehrbereichsverwaltungen, im übrigen beim Bundesausfuhramt geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 7

Meldepflichten

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meldepflichten, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 7 des Übereinkommens erforderlich ist.

§ 8

Übermittlung und Geheimhaltung von Daten

(1) Das Bundesausfuhramt darf die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und der zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, mit anderen, bei ihm gespeicherten Daten abgleichen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist.

(2) Das Bundesausfuhramt übermittelt dem Auswärtigen Amt über das Bundesministerium für Wirtschaft die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 gemeldeten oder erhobenen Daten, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist.

(3) Der Leiter der Begleitgruppe übermittelt dem Auswärtigen Amt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative über das Bundesministerium der Verteidigung, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative über das Bundesministerium für Wirtschaft alle der Begleitgruppe im Verlauf der Ermittlungen bekanntgewordenen Daten, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behörden dürfen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(5) Das Auswärtige Amt darf

1. die ihm nach Absatz 1 übermittelten Daten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist,
2. die ihm vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist,
 - a) um diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu ermöglichen oder
 - b) zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

(6) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind. Sie haben die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Daten einzuhalten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 3186) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Vierte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt

**Besondere Vorschriften für biologische und chemische Waffen
sowie für Antipersonenminen**

Verbot von Antipersonenminen

18a"

b) Im Fünften Abschnitt werden nach den Worten

"

„Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen...

20"

die Worte

„Strafvorschriften gegen Antipersonenminen...

20a"

eingefügt.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 17 Abs. 2“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kriegswaffenliste“ die Worte „sowie für Antipersonenminen im Sinne von § 18a Abs. 2“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Vorschriften für biologische und chemische Waffen sowie für Antipersonenminen“.

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingeführt:

„§ 18a

Verbot von Antipersonenminen

(1) Es ist verboten,

1. Antipersonenminen einzusetzen, zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, insbesondere sie zu transportieren, zu lagern oder zurückzubehalten,

2. einen anderen zu einer in Nr. 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder

3. eine in Nr. 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

(2) Für Antipersonenminen gilt die Begriffsbestimmung des Artikels 2 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die nach den Bestimmungen des in Absatz 2 genannten Übereinkommens zulässig sind.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„20a

Strafvorschriften gegen Antipersonenminen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen § 18 a Antipersonenminen einsetzt, entwickelt, herstellt, mit ihnen handelt, treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, insbesondere sie transportiert, lagert oder zurückbehält,

2. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

3. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

...(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig handelt oder

2. sich die Handlung nach Absatz 1 auf eine große Zahl von Antipersonenminen bezieht.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

6. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6, § 20 sowie § 20a gelten unabhängig vom Recht des Tatorts auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 3. Dezember 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeines

Das Übereinkommen untersagt in seinem Artikel 1 den Einsatz, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten, die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe von Antipersonenminen sowie jegliche unterstützende Handlung hierzu. Artikel 7 und 8 des Übereinkommens verpflichten die Vertragsstaaten zur Mitwirkung bei der Schaffung von Transparenz und der Verifikation, Artikel 9 zur innerstaatlichen Durchführung der Verbotsbestimmungen des Artikels 1.

Artikel 1 des Ausführungsgesetzes dient der Umsetzung der Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz (Artikel 7 des Übereinkommens) und des in Artikel 8 statuierten Verifikationsregimes.

Artikel 2 enthält die Verbots- und strafrechtlichen Vorschriften im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung des umfassenden Verbots in Artikel 1 des Übereinkommens. Nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegt jeglicher Umgang mit Kriegswaffen und somit auch mit Antipersonenminen im Inland bereits einem Genehmigungsvorbehalt. Eine Umsetzung des Abkommens könnte insoweit auf dem Erlaß- bzw. Weisungswege erfolgen. Mit der Aufnahme eines neuen strafbewehrten Verbotstatbestandes in das KWKG soll nunmehr für alle nach dem Abkommen im In- und Ausland untersagten Tätigkeiten eine einheitliche und transparente Umsetzung erfolgen, die zugleich die gewünschte Abschreckungswirkung gewährleistet. Die Formulierung lehnt sich dabei an bestehende Verbots- und Strafnormen für atomare, biologische und chemische Waffen an.

Das Ausführungsgesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da es Bestimmungen verfahrensregelnden Inhalts aufweist, von denen auch

Landesbehörden betroffen sind. Diese sind im Vorfeld von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

B. Besonderes

Zu Artikel 1:

Zu § 1

§ 1 enthält die zur Anwendung des Gesetzes erforderlichen Begriffsbestimmungen. Sie orientieren sich an Artikel 8 des Übereinkommens.

zu § 2

In § 2 wird die zentrale Rolle, die der Begleitgruppe bei der Durchführung von Ermittlungen zukommt, festgelegt. Während das Verhältnis der Mission zum ersuchten Vertragsstaat im Übereinkommen auf völkerrechtlicher Ebene seine Regelung findet, wird hier das Verhältnis zwischen Mission, der Begleitgruppe und dem Verpflichteten bei der Durchführung von Ermittlungen geregelt. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß die Begleitgruppe für die Mission der zuständige Ansprechpartner ist. Darüber hinaus kommt der Begleitgruppe die Aufgabe zu, alle zur Durchführung der Ermittlungen nach den Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Begleitgruppe hat außerdem die Interessen des Vertragsstaats wahrzunehmen, zu denen auch die nach dem Übereinkommen schutzwürdigen Interessen des Verpflichteten gehören.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 finden Ermittlungen grundsätzlich nur in Anwesenheit einer Begleitgruppe statt, die als Bindeglied zwischen der Mission und dem Verpflichteten fungiert.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmt die Zuständigkeit zur Bestimmung der Mitglieder der Begleitgruppe, die bei Ermittlungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung dem Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, in allen anderen Fällen dem Bundesausfuhramt obliegt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 trifft der Leiter der Begleitgruppe die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Anordnungen. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil die Mission keine Anordnungsbefugnis gegenüber dem Verpflichteten besitzt. Der Missi-

on selbst sind nach dem Übereinkommen keine hoheitlichen Rechte übertragen worden. Der Leiter der Begleitgruppe setzt die Ersuchen der Mission durch einzelne Anordnungen um. Die Anordnungen sind nach Satz 3 sofort vollziehbar, um zu verhindern, daß durch die Einlegung von Rechtsbehelfen die Durchführung der Ermittlungen verzögert oder binnen der Ermittlungsfristen verhindert und damit möglicherweise ihr Ergebnis beeinflußt wird. Das Interesse an der reibungslosen Durchführung einer Ermittlung und damit an der Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten überwiegt in diesem Fall das dagegen abzuwägende Interesse des Verpflichteten an einer aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Satz 4 dient dazu, im Widerspruchsverfahren auch außenpolitische Belange zur Geltung zu bringen, und trägt hierdurch zu einer einheitlichen Auslegung des Übereinkommens bei.

§ 2 Abs. 3 stellt klar, daß die Begleitgruppe und deren Leiter nicht nur die Interessen der Mission gegenüber dem Verpflichteten durchsetzen, sondern daß sie auch dafür verantwortlich sind, daß die zugunsten des Verpflichteten geltenden Vorschriften von der Mission eingehalten werden.

Zu § 3

§ 3 regelt die Eingriffsermächtigung der Mission, insbesondere Betretungs-, Besichtigungs- und Durchsuchungsrechte, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der in Artikel 8 des Übereinkommens vorgesehenen Ermittlungen zu gewährleisten.

Die Formulierung "ist befugt" ist nicht im Sinne eines supranationalen Hoheitsverhältnisses zu verstehen. Vielmehr kann die Mission ihre Befugnisse gegenüber den Verpflichteten oder Dritten nur nach Maßgabe der vom Leiter der Begleitgruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Anordnungen ausüben, gegen die innerstaatliche Rechtsbehelfe möglich sind.

Nach § 3 Abs. 1 dürfen zur Durchführung von Ermittlungen Grundstücke und Räume einschließlich Wohnraum betreten, besichtigt und durchsucht werden. Hinsichtlich des Umfangs und der Schwere dieser Eingriffe in die Rechte des Verpflichteten wird eine Abstufung vorgenommen, die sich an den für Ziel und Zweck der Ermittlung notwendigen Erfordernissen ausrichtet. In der Regel dürfte das Betreten und die Besichtigung von Grundstücken und Räumen, die nicht dem Wohnen dienen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten nach Nr. 1 ausreichen. Nach Nr. 2 ist die Mission befugt, Grundstücke und Räume, die nicht dem Wohnen dienen, auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Soweit Räume betroffen sind, ist dies nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit

und Ordnung zulässig. Insbesondere dann, wenn eine Verzögerung der Ermittlungen durch ein Abwarten auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ihren Ziel und Zweck gefährden kann, muß es der Mission möglich sein, Räume auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

Durchsuchungen, also das zielgerichtete Suchen nach Beweismitteln für eine Verletzung des Übereinkommens, sind in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 2 des Grundgesetzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 an eine richterliche Anordnung geknüpft. Die Zuständigkeit für die richterliche Anordnung und die Regelung des Verfahrens ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4. Eine Anordnung kann nur ausgesprochen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln für einen Verstoß gegen Artikel 1 des Übereinkommens führen wird. Bei Artikel 1 handelt es sich um eine Kernbestimmung des Übereinkommens, die durch §§ 20a und 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) strafbewehrt ist. Bei Gefahr im Verzug entscheidet der Leiter der Begleitgruppe. Ziel und Zweck der Ermittlungen nach Artikel 8 des Übereinkommens ist die Klärung des Verdachts einer Verletzung des Übereinkommens. Der Ermittlungsauftrag erstreckt sich nicht auf Ermittlungen zur Klärung nationaler strafrechtlicher Verantwortung.

Als weitere Befugnisse der Mission sind vorgesehen die Benutzung von nach dem Übereinkommen zugelassener Ausrüstung; Standortbestimmungen, Messungen, Kartierungen, Aufnahmen und Beobachtungen; Probenentnahme und -analyse. Die Befugnis zur Befragung nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 soll dazu dienen, die völkerrechtliche Verpflichtung zur Darlegung der Einhaltung des Übereinkommens zu erfüllen, sofern der Leiter der Begleitgruppe diese Verpflichtung nicht aus eigener Kenntnis zur Zufriedenheit der Mission erfüllen kann.

Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 3 Abs. 2 trägt dem strafprozeßualen Grundsatz Rechnung, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst durch aktives Tun strafrechtlich zu belasten.

§ 3 Abs. 4 bestimmt, daß der Verpflichtete die ihm aus der Durchführung der Ermittlungen entstehenden Kosten selbst zu tragen hat, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Übereinkommens erstattet werden.

Zu § 4

Die Mitwirkungspflichten des Verpflichteten sind in § 4 geregelt.

Nach § 4 Satz 2 Nr. 1 hat er auf Verlangen einen Ermittlungsbeauftragten zu benennen, der dem Leiter der Begleitgruppe als Ansprechpartner dienen soll. Zur Sicherung der Durchführung der Anordnungen des Leiters der Begleitgruppe muß der Ermittlungsbeauftragte innerhalb des Betriebes eine Stellung innehaben, die es ihm erlaubt, alle zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen betriebsinternen Anweisungen zu erteilen und alle für den Verpflichteten gegenüber der Begleitgruppe und der Mission erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten durch den Verpflichteten. Die Benennung eines Ermittlungsbeauftragten wird in der Regel nur bei größeren Betrieben verlangt werden können, bei denen eine Ermittlung nach Artikel 8 des Übereinkommens stattfindet.

§ 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 begründet die Mitwirkungspflichten, die erforderlich sind, um die Durchführung der Ermittlungen sicherzustellen.

Satz 3 enthält entsprechend § 3 Abs. 2 ein Mitwirkungsverweigerungsrecht. Duldungspflichten werden hiervon nicht berührt. Das Mitwirkungsverweigerungsrecht steht immer nur der natürlichen Person zu, die von Strafverfolgung bedroht ist, nicht juristischen Personen. Im Falle der Ausübung dieses Rechts kann es also möglich sein, eine andere Person zur Vornahme der entsprechenden Handlung aufzufordern.

Zu § 5

§ 5 ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Duldungspflichten, Befugnisse der Mission sowie das Verfahren zur Durchführung der Ermittlungen näher zu regeln. Dies ist erforderlich, weil Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens von der Konferenz der Vertragsstaaten festgelegt werden können. Der Verordnungsgeber wird damit in die Lage versetzt, Einzelheiten der bereits im Gesetz normierten Pflichten zu definieren.

Zu § 6

§ 6 regelt die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für Schäden, die ein Mitglied der Mission während oder außerhalb der Ermittlungen verursachen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des deutschen Staatshaftungsrechts. Die Regelung ist dem § 14 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen - CWÜAG-vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954 ff) nachgebildet.

Zu § 7

§ 7 dient der Umsetzung der Verpflichtung des Vertragsstaates zur Schaffung von Transparenz nach Artikel 7 des Übereinkommens. Danach ist der Vertragsstaat zu umfangreichen Meldungen aufgefordert. Die Bundesregierung kann diese Meldungen nur dann vollständig abgeben, wenn ihr die nach dem Vertrag notwendigen Daten gemeldet werden. Sie wird deshalb ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Daten an das Bundesausfuhramt zu melden sind.

Zu § 8

§ 8 regelt die Übermittlung und Geheimhaltung von Daten und schafft damit die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die im Rahmen dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

§ 8 Abs. 1 gibt dem Bundesausfuhramt die Möglichkeit, die in Erfüllung seiner Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes gewonnenen Daten mit seinem Datenbestand zu vergleichen. Die Regelung entspricht § 6 Abs. 1 CWÜAG.

Gemäß § 8 Abs. 2 übermittelt das Bundesausfuhramt über die Fachaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt Daten, um es in die Lage zu versetzen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nach dem Übereinkommen abzugebenden Meldungen zu übermitteln. Hierzu wird das Auswärtige Amt durch § 8 Abs. 5 Nr. 1 ermächtigt.

§ 8 Abs. 3 ermächtigt die Begleitgruppe, über die jeweilige Fachaufsichtsbehörde dem Auswärtigen Amt im Verlauf der Ermittlungen bekanntgewordene Daten und Auskünfte zu übermitteln. Dieses wird hierdurch in die Lage versetzt, das Ermittlungsergebnis und den Bericht der Mission auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen.

§ 8 Abs. 4 soll den Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Daten erhalten, die Möglichkeit geben, diese an andere Behörden zu übermitteln zur Überprüfung der im Rahmen der Ermittlungs- oder Meldeverfahren bekanntgewordenen Daten.

Nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 darf das Auswärtige Amt die ihm vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilten Daten an andere innerstaatliche Behörden übermitteln. Durch Vergleich der deutschen Erkenntnisse mit denen anderer Vertragsstaaten können eventuelle Verstöße gegen das Übereinkommen sowohl von deutscher Seite

als auch seitens anderer Vertragsstaaten aufgedeckt werden. Soweit nach § 8 Abs. 3 und 4 Nr. 2 eine Übermittlung von Daten zur Verfolgung von Straftaten zulässig ist, ist insbesondere an die Verfolgung von Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und dem Außenwirtschaftsgesetz gedacht.

§ 8 Abs. 6 entspricht inhaltlich § 6 Abs. 4 CWÜAG. Er beschränkt zugunsten des Meldepflichtigen und des Verpflichteten nach § 2 die Zwecke, für die die Daten weitergegeben werden dürfen. Außerdem wird festgestellt, daß die betroffenen Behörden die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Daten einzuhalten haben.

Zu Artikel 2

1. Zu den Nummern 1 bis 3:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Einfügung der neuen §§ 18a und 20a veranlaßt sind.

2. Zu Nummer 4:

Die Vorschrift des § 18a normiert in Absatz 1 ein Verbot jeglichen Umgangs mit Antipersonenminen, soweit er nicht nach Absatz 3 gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zulässig ist. Sie ist im wesentlichen dem Wortlaut des § 18 KWKG, also der Verbotsnorm für biologische und chemische Waffen, nachgebildet. Den Besonderheiten des Verbotsübereinkommens für Antipersonenminen wird insofern Rechnung getragen, als die Begriffe des Einsetzens, Lagerns und Zurückbehaltens von Antipersonenminen im Text ausdrücklich genannt sind.

In Absatz 2 wird auf die Legaldefinition der Antipersonenmine durch das Übereinkommen verwiesen.

Zu Nummer 5:

Unter Beibehaltung der Systematik des KWKG wird zur Ahndung von Verstößen gegen die Verbotsnorm für Antipersonenminen eine neue Strafvorschrift als § 20a eingefügt. Die Vorschrift ist im wesentlichen § 20 KWKG nachgebildet und unterscheidet zwischen Haupttat, Teilnahmehandlungen, Verbotsverletzungen in besonders schweren und minder schweren Fällen sowie in der Form der Fahrlässigkeit.

59/98

Zu Nummer 6:

Durch das Einfügen des § 20a in den § 21 wird die Strafbarkeit für Verstöße gegen die Verbotsnorm auf Taten deutscher Staatsangehöriger im Ausland erweitert. Zugleich wird die Vorschrift der Rechtslage nach der Vereinigung angepaßt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Abs. 1 Satz 1 tritt Artikel 2 dieses Gesetzes bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Damit soll bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens die vollständige innerstaatliche Umsetzung der Verbotsvorschrift des Artikels 1 des Übereinkommens sichergestellt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Ausführungsgesetz nach Artikel 1 dieses Gesetzes an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil mit Inkrafttreten des Übereinkommens Pflichten aus dem Verifikationsregime entstehen. Zu diesem Zeitpunkt muß gewährleistet sein, daß die Bundesrepublik Deutschland nach innerstaatlichem Recht ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

06.03.98

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.